

EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	HA 16.3.2021
Datum:	16.03.2021
SVV-BÜRO:	J.



16.03.2021

HAUSMITTEILUNG

von: Bürgermeister

an: Stadtverordnete, SBL, FBL I-IV, Pressesprecherin

Betr.: BV0024/2021 - Beschluss zur Festschreibung für ein transparentes Verfahren zur Neubesetzung und Abberufung von Geschäftsführer/innen in allen städtischen Beteiligungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend und klarstellend möchte ich Ihnen einige Informationen zum Beschlussvorschlag zur Verfügung stellen.

Im Einzelnen wird nachfolgend auf die wesentlichen Punkte eingegangen:

- *„Die mit der BV0015/2019 am 24.09.2019 durch den Bürgermeister eingereichte und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschlossene Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf § 7, mit der bewusst nicht enthaltenen Regelung zur Beteiligung und Information der Stadtverordnetenversammlung bei der Abberufung und Neubesetzung der Geschäftsführer/innen in städtischen Beteiligungen ist nach Auffassung der Kommunalaufsicht zwar möglich aber eine totale Ausnahme auch in Bezug auf andere Landkreise.“*

Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass die Aussage „bewusst nicht enthaltenen Regelung“ suggeriert, der Bürgermeister verfolge hier eine Strategie oder Taktik oder habe gar versucht, die Stadtverordneten zu umgehen. Zu Beginn jeder Legislaturperiode wird in Hennigsdorf traditionell die Hauptsatzung von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und damit bestätigt. Auch im Hinblick auf die 2019 beschlossene Hauptsatzung ist erkennbar, dass sich die Stadtverordneten ausführlich mit ihr beschäftigten, was u.a. durch insgesamt sechs Änderungsanträge und die seinerzeit geführten Diskussionen deutlich wird.

Die hier getroffene Aussage unterstellt weiterhin, dass insbesondere im § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung die Verfahrensweise im Jahr 2019 geändert worden sei. Dies ist mitnichten so. Die Regelung besteht bereits seit Jahrzehnten und wurde bisher auch nicht von der antragstellenden Fraktion kritisiert.

Weiterhin behauptet die Kommunalaufsicht nicht, dass es sich hierbei um eine totale Ausnahme handele. Vielmehr erklärt nur der dortige Unterzeichner, dass die Regelung „in Bezug auf andere mir bekannte Hauptsatzungen“ eine Ausnahme darstelle. Im Gegensatz dazu sind uns hingegen Beispiele

von Hauptsatzungen bekannt, in denen die Weisungsbefugnisse der SVV in Bezug auf kommunale Gesellschaften für konkrete Sachverhalte festgelegt werden. Nach meiner Auffassung ist es sogar überwiegend so, dass Stadtverordnete gezielt Einschränkungen in der Hauptsatzung vornehmen, um die Arbeit der Gremien effizienter zu gestalten.

Beispiele:

- 1) Die Hauptsatzung der Stadt Potsdam sieht lediglich einen Vorbehalt in Bezug auf die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen vor.
- 2) Die Hauptsatzung der Stadt Brandenburg sieht lediglich einen Entscheidungsvorbehalt bei „allgemeinen Konzeptionen, Programmen, Planungen, Leit- und Richtlinien einschließlich der Unternehmenskonzepte von Gesellschaften“ sowie die Entlastung des Aufsichtsrates vor.
- 3) In der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder werden keine die Beteiligungen betreffenden Vorbehalte benannt. Stattdessen wird beschrieben, dass „in den übrigen und in den Fällen der laufenden Verwaltung“ der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist.

An den Beispielen wird deutlich, dass die Stadt Hennigsdorf mit ihrer Hauptsatzung keine unüblichen Regelungen formuliert hat.

Im Übrigen könnte das wahrscheinlich gemeinte Ziel des Beschlussvorschlags bereits dadurch umgesetzt werden, dass die Hauptsatzung in § 7 Abs. 4 ergänzt wird. Damit wäre es problemlos möglich, dass die Stadtverordnetenversammlung über die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung berät und Beschlüsse fasst. Im nächsten Schritt müssten dann allerdings die Kompetenzen des Aufsichtsrates durch die Änderung der Gesellschaftsverträge entsprechend eingeschränkt werden. Wird der Beschlussvorschlag in seiner jetzigen Form bestätigt, könnten sich die Regelungen von Hauptsatzung und Beschlussvorschlag widersprechen.

- *Mit der Beantwortung der Anfrage ANF0008/2021 (Interpretation Paragraphen § 7 (4) der Hauptsatzung durch den Hauptverwaltungsbeamten) wird durch den Hauptverwaltungsbeamten seine Interpretation auf die gestellten Fragen klargestellt und damit die von der Kommunalaufsicht angeregte Entscheidungsübertragung zu diesen Fragen an die Stadtverordneten, klar abgelehnt.*

Seitens der Verwaltung wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Formulierung der Hauptsatzung nicht interpretiert wird. Die Regelung ist eindeutig und lässt keinen Entscheidungsspielraum. Die Hausmitteilung geht weiterhin nicht auf eine „angeregte Entscheidungsübertragung“ ein, da es eine entsprechende Anregung von der Kommunalaufsicht nicht gibt. Empfohlen wird allenfalls eine Klärung bzw. Konkretisierung, verbunden mit der Feststellung, dass die „Intension (sic) der Stadtverordneten“ zum § 7 Abs. 4 nicht bekannt sei. Vor diesem Hintergrund bewertet meine damalige Hausmitteilung auch nicht, ob weitere Entscheidungsvorbehalte formuliert werden sollten. Dies ist allein Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

- *„Durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung soll gewährleistet werden, dass zur Abberufung und Neubesetzung aller Geschäftsführer/innen in allen städtischen Beteiligungen ein transparentes Verfahren entwickelt werden soll, dass die Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung garantiert. Außerdem ist sicherzustellen, dass unabhängig von weiteren Personalfindungsmaßnahmen eine öffentliche Ausschreibung der Geschäftsführer/innen Stelle aus der die Qualifikationsanforderungen an die Bewerber/innen ersichtlich sind, verpflichtend wird.“*

Ein transparentes, weil nachvollziehbares Verfahren ist bereits durch die bestehenden Regelungen gewährleistet. Sofern die Stadtverordnetenversammlung zukünftig direkt für weitere Angelegenheiten der Beteiligungen ihre vorherige Zuständigkeit erklären will, sind – wie bereits erwähnt – Satzungen und Beschlüsse zu verändern und keine neuen Beschlüsse zu fassen.

Es wird noch einmal darauf verwiesen, dass die Kompetenz zur Berufung und Abberufung der Geschäftsführung in Hennigsdorf beim Aufsichtsrat (auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung) liegt, der das Unternehmen kontrolliert und berät und ganzjährig Kenntnis über die wirtschaftliche Situation und die Tätigkeit der Geschäftsführung hat. Dieser ist wiederum durch Vertreter der Fraktionen besetzt, die Beschlüsse mehrheitlich fassen. Sollten die Stadtverordneten den Wunsch haben, zu einem anderen Verfahren zurückzukehren, sind dem Aufsichtsrat diese Kompetenzen zu entziehen. In diesem Fall sollte allerdings auch insgesamt die Kompetenzverteilung zwischen Aufsichtsrat und Stadtverordnetenversammlung neu geordnet werden. Es wäre somit unerlässlich, die erst im Jahr 2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Gesellschaftsverträge der Unternehmen erneut anzupassen. Hier unterscheidet sich der Fall Potsdam ganz wesentlich von der Stadt Hennigsdorf. Die Kritik, die letztlich zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Potsdam geführt hat war, dass die Kompetenz ausschließlich bei der Gesellschafterversammlung lag, die durch den Bürgermeister vertreten wird.

Ein angemessenes Maß an Transparenz, Diskussion und Bewertung bei der Berufung und Abberufung der Geschäftsführungen und Prokuristen wird somit bereits über das bestehende Verfahren sichergestellt.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Vorschlag in Potsdam eben nur die Neubesetzung betrifft, weil man sich ein Bild über den Bewerber machen möchte (Vorstellung im Hauptausschuss). Damit ist weder die Wahl mehrerer Bewerber gemeint, noch die Abberufung von bestehenden Geschäftsführungen. Die Abberufung der Geschäftsführung, die wesentlicher Bestandteil der letzten Diskussionen der Stadtverordnetenversammlung war, sind ganz konkret von diesem Beschluss in Potsdam nicht betroffen gewesen.

Die Aussage des Einreichers zu den städtischen Gesellschaften und die Kompetenz der Geschäftsführerbestellung ist nicht korrekt. Bei allen Gesellschaften, die über einen eigenen Aufsichtsrat verfügen, ist auch der Aufsichtsrat für die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung verantwortlich. Lediglich bei den Gesellschaften, an denen die Stadt Hennigsdorf nicht über die Mehrheitsanteile verfügt, kann es vorkommen, dass die Gesellschafterversammlung zuständig ist. Mit der Änderung der Gesellschaftsverträge im Jahr 2019 ist aber wiederum eine entscheidende Formulierung ergänzt worden, die zu einer Stärkung der Aufsichtsräte geführt hat. Übt eine städtische Gesellschaft über ihre Geschäftsführung Gesellschafterrechte in einer Tochtergesellschaft aus, muss die Geschäftsführung zunächst Beschlüsse des Aufsichtsrates einholen, um in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft über die Bestellung eines Geschäftsführers abzustimmen. Auch damit ist ein in sich konsistentes, nachvollziehbares und transparentes Verfahren sichergestellt.

- *„In den Beteiligungsgesellschaften mit Minderheitsbeteiligung, ist der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet die Stadtverordneten über wichtige Angelegenheiten sofort nach bekannt werden zu informieren.“*

Der Bürgermeister ist grundsätzlich verpflichtet, über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren. In Fällen mit Zustimmungsvorbehalt bereits im Vorfeld, in Fällen ohne Zustimmungsvorbehalt spätestens nach Vollzug. Im Falle der Abberufung und Berufung von Geschäftsführern wird die Stadtverordnetenversammlung nach Beschlussfassung des Aufsichtsrates – somit nach Bekanntwerden – unmittelbar informiert.

- *„Gleiches gilt auch für Berufung und Abberufung von Prokuristen/innen“*

Auch hierbei unterscheidet sich der Beschluss wesentlich von dem Potsdamer Verfahren. Die Prokuristen spielen in der Beschlussfassung in Potsdam keine Rolle. Die Erteilung und Widerruf von Prokuren erfolgt in Hennigsdorf i.d.R. durch Beschlussfassung des Aufsichtsrates, aufgrund der Regelungen in den Gesellschaftsverträgen. Hierbei übernimmt die Gesellschafterversammlung keine Rechte, somit besteht auch keine Weisungsnotwendigkeit des Gesellschafters. Dies wäre auch allgemein als unpraktikabel einzustufen, da häufig vorhandene Mitarbeiter mit Prokura ausgestattet werden. Selten ist damit die Neubesetzung einer Stelle verbunden.

Abschließend möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass der Wunsch des Einreichers nur mit Änderung der Gesellschaftsverträge und einer vollständigen Änderung der Verfahrensweise umsetzbar wäre. Die Gesellschaftsverträge werden nach Beschlussfassung in das Handelsregister eintragen. Sie sind dabei wesentlich an den Vorgaben des GmbHG und AktG zu orientieren. In der Folge sind die Geschäftsordnungen der Aufsichtsräte per Beschluss daran ausgerichtet. Auch sie müssten dementsprechend geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Günther
Bürgermeister